

(2) Das Schwulen-Plenum berät in schwulenspezifischen Angelegenheiten. Darüber hinaus werden Fragen der laufenden Geschäfte des Autonomen Schwulenreferates erörtert.

(3) Jeder an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierte schwule Student hat Antrags- und Stimmrecht im Schwulen-Plenum.

(4) Das Schwulen-Plenum spricht mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden schwulen Studenten Empfehlungen aus.

(5) Das Schwulen-Plenum tritt während der Vorlesungszeit in regelmäßigen Abständen zusammen. Für die vorlesungsfreie Zeit gelten diesbezüglich die Vereinbarungen, die im Schwulen-Plenum getroffen werden.

#### **§ 47 Referentenkollektiv. Aufgaben und Amtszeit**

(1) Die Referenten übernehmen die laufenden Geschäfte des Autonomen Schwulenreferates.

(2) Die Referenten arbeiten auf der Basis der Empfehlungen des Schwulen-Plenums.

(3) Die Referenten werden im Großen Plenum schwuler Studenten an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg jeweils für eine einjährige Amtszeit gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Wintersemester. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Tritt ein Referent während seiner Amtszeit zurück, werden seine Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers von den anderen Referenten übernommen.

#### **Dreizehnter Abschnitt § 48 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

### **Ordnung zur Erstattung des Semester-Ticket-Beitrags gem. § 1 Satz 1 und 2 der Beitragsordnung (BO) der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 01.04.2003**

Das Studierendenparlament hat in seiner 4. Sitzung am 11.07.2001 folgende Ordnung mehrheitlich beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Studentinnen und Studenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die aufgrund des SemesterTicketvertrages mit dem Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) und der Deutschen Bahn AG, Geschäftsbereich Nahverkehr, Regionalbereich Niedersachsen/Bremen (DB AG) oder aufgrund der jeweils gültigen Tarifbestimmungen von der Verpflichtung zur Abnahme eines Semestertickets ausgenommen sind, wird seitens des Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschusses der Beitrag für das Semesterticket gem. § 1 Absatz 2 der Beitragsordnung auf einen begründeten Antrag hin erstattet oder erlassen.

(2) Studentinnen und Studenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann aus gesundheitlichen Gründen, aus Gründen der studienbezogenen Ortsabwesenheit oder wegen fehlender finanzieller Voraussetzung seitens des Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschusses in Härtefällen der Beitrag für das Semesterticket gem. § 1 Absatz 2 der Beitragsordnung für jeweils ein Semester auf einen begründeten Antrag hin ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Eine sich auf den Wohnort beziehende, begrenzte bzw. nicht gegebene individuelle Nutzbarkeit des SemesterTickets ist kein Grund für den Erlass oder die Rückerstattung des SemesterTicketbeitrags. Auch eine mangelnde Teilnahme oder ein mangelndes Angebot an Veranstaltungen des Studienganges, für den die Antragstellerin oder der Antragsteller eingeschrieben ist, an Veranstaltungsorten innerhalb des Gebietes, in dem das SemesterTicket gültig ist, ist kein Grund für den Erlass oder die Rückerstattung des SemesterTicketbeitrags. Dies gilt auch für Erfüllung von Rahmenbedingungen eines Studiums, wie z.B. die (finanzielle) Organisation des Studiums oder berufsbedingte Ortsabwesenheit.

(4) Über die **Erstattung** entscheidet die vom Studentinnen- und Studentenparlament gewählte Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent, die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragserrstattung und die Kommission (Semes-

terTicket-Härtefall-Kommission) nach Maßgabe dieser Ordnung. Ihnen obliegt die sachliche Feststellung der Richtigkeit der Auszahlungen gemäß § 20 Abs. 2 der Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Ein **Erllass** findet nur in den in der Beitragsordnung vorgesehenen Fällen statt.

## **§ 2 Bearbeitung**

(1) Vom Studentinnen- und Studentenparlament wird eine oder ein für die Härtefallbearbeitung zuständige Härtefall-Sozialreferentin oder zuständiger Härtefall-Sozialreferent gewählt. Vom Plenum des autonomen Referates für Behinderte und chronisch Kranke wird eine Referentin oder ein Referent für SemesterTicketbeitragsersstattung benannt und vom Studentinnen- und Studentenparlament gewählt.

## **§ 3 Zusammensetzung der SemesterTicket-Härtefall-Kommission**

(1) Die Kommission besteht aus drei Studentinnen und Studenten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Die Mitglieder der Kommission und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für ein Jahr durch das Studentinnen- und Studentenparlament gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Kommission, Abwahl, Erklärung ihres Rücktritts oder Annahme eines Amtes gem. § 2 im Amt.

## **§ 4 Aufgaben der Härtefall-Sozialreferentin oder des Härtefall-Sozialreferenten**

(1) Die Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent nimmt Anträge auf Erstattung des SemesterTicketbeitrags entgegen, prüft, bearbeitet und entscheidet sie gemäß dieser Ordnung und den Erstattungskriterien und erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Falle der Ablehnung hierüber einen Bescheid.

(2) Die Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent ist in ihren oder seinen Entscheidungen dem Studentinnen- und Studentenparlament und der Kommission gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 5 Aufgaben der Referentin oder des Referenten für SemesterTicketbeitragsersstattung**

(1) Die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragsersstattung nimmt Anträge auf Erstattung zum SemesterTicketbeitrag entgegen, prüft, ob ein ärztliches Attest gem. § 3 Abs. 1 Erstattungskriterien der Ordnung zur Erstattung des SemesterTicketbeitrags oder ein Fall nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des

Vertrags mit der VBN und der DB AG vorliegt, bearbeitet und entscheidet über die Anträge nach Maßgabe dieser Ordnung und erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Falle der Ablehnung hierüber einen Bescheid.

(2) Die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragsersstattung darf keine Härtefälle wegen fehlender finanzieller Voraussetzungen bearbeiten.

(3) Die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragsersstattung ist in ihren oder seinen Entscheidungen dem Studentinnen- und Studentenparlament und den Mitgliedern der Kommission und dem Plenum des autonomen Referates für Behinderte und chronisch Kranke gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 6 Aufgaben der SemesterTicket-Härtefall-Kommission**

(1) Die Kommission überprüft und entscheidet über Anträge, über die gem. § 4 Abs. 1 und gem. § 5 Abs. 1 nicht entschieden werden konnte. Sie entscheidet insbesondere über Widersprüche gem. § 12.

(2) Die Kommission ist in ihren Entscheidungen dem Studentinnen- und Studentenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 7 Berichtspflicht**

(1) Jedes Semester ist dem Studentinnen- und Studentenparlament von den Organen gemäß § 1 Absatz 3 ein Abschlußbericht vorzulegen.

## **§ 8 Erstattungskriterien**

(1) Das Studentinnen- und Studentenparlament beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder über Erstattungskriterien, die die Einstufung als Härtefall festlegen.

(2) Vor einer Änderung sollen die Mitglieder der Kommission und die Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent und ggf. die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragsersstattung angehört werden.

## **§ 9 Antrag auf Erstattung**

(1) Einen Antrag auf Erstattung des Beitrages für das SemesterTicket kann jede Studentin oder Student der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg stellen.

(2) Der Antrag bedarf der Schriftform.

(3) Der Antrag ist fristgerecht zu stellen. Er ist dann fristgerecht gestellt, wenn er für das Sommersemes-

ter bis zum 15.05., für das Wintersemester bis zum 15.11. und im Falle der Exmatrikulation innerhalb eines Monats nach ihrem Inkrafttreten beim AStA-Sekretariat oder einer Referentin oder einem Referenten des AStAs eingegangen ist. Es gilt das Datum des Poststempels oder die Gegenzeichnung der Personen nach Satz 2.

Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. In begründeten Fällen (bei unverschuldeter Versäumung der Antragsfrist durch z.B. eine verspätete Zulassung, Exmatrikulation, vorherigen Auslandsaufenthalt oder einem Krankenhausaufenthalt) ist eine Überschreitung möglich.

(4) Für unvollständige und/oder fehlerhafte Anträge gibt es eine Nachbesserungsfrist zur Vervollständigung und/oder Nachbesserung innerhalb eines Monats nach dem Antragsschluss. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist hierüber zu benachrichtigen. Der Erstattungsanspruch verfällt, wenn der Antrag nicht bis zum Fristablauf vervollständigt und/oder nachgebessert wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist auf diesen Sachverhalt schriftlich hinzuweisen.

In begründeten Fällen kann mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine individuelle Nachbesserungsfrist vereinbart werden.

(5) Der vollständige Antrag umfasst folgende Bestandteile:

1. Einen Antrag, mit
  - (a) dem begründeten Antragsbegehren,
  - (b) Vorname, Name,
  - (c) Adresse,
2. Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, für das die Rückerstattung beantragt wird,
3. den Nachweisen zur Antragsberechtigung gemäß den Erstattungskriterien,
4. Datum und Unterschrift.

### **§ 10 Bearbeitung der Anträge**

(1) Die Anträge werden von der Härtefall-Sozialreferentin oder dem Härtefall-Sozialreferenten oder der Referentin oder dem Referenten für SemesterTicketbeitragserrstattung nach Eingang auf ihre Vollständigkeit überprüft, ggf. ist eine Nachbesserungsfrist gem. § 9 Abs. 4 zu setzen.

(2) Sobald der Antrag vollständig vorliegt, wird er gem. § 4 Abs. 1 bzw. gem. § 5 Abs. 1 bearbeitet und entschieden.

(3) In Fällen der Ablehnung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller über die Entscheidung zu ihrem oder seinem Antrag ein schriftlicher Bescheid erteilt. Sie sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Rechtsbehelfsbelehrung muss den Hinweis enthalten, dass ein Widerspruch, der begründet werden sollte, beim

AStA-Sekretariat oder der Härtefallsozialreferentin oder dem Härtefallsozialreferenten oder der Referentin oder dem Referenten für SemesterTicketbeitragserrstattung oder den Mitgliedern der Kommission innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden kann.

(4) Der Bescheid ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ausfertigung, zuzuleiten. Ein Doppel des Bescheides ist mit Datum der Absendung zu versehen und den Antragsunterlagen beizufügen.

(5) In Fällen der Genehmigung ist innerhalb eines Monats eine Auszahlungsanweisung zu erstellen, frühestens jedoch im Antragssemester. Auszahlungen sollen dabei in Form von Sammelüberweisungen getätigt werden. Auszahlungen sollen (abweichend von Satz 1) in dem Semester vorgenommen werden, für das die Erstattung beantragt wurde.

### **§ 11 Anhörungsrecht**

(1) In begründeten Härtefällen können nach Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers bei der Kommission Ausnahmen zugelassen werden.

### **§ 12 Widerspruch**

(1) Gegen die Entscheidung der Härtefall-Sozialreferentin oder des Härtefall-Sozialreferenten oder der Referentin oder des Referenten für SemesterTicketbeitragserrstattung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Dieser ist bei der Kommission oder beim AStA-Sekretariat oder der Härtefallsozialreferentin oder dem Härtefallsozialreferenten oder der Referentin oder dem Referenten für SemesterTicketbeitragserrstattung innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen und soll begründet werden.

(2) Die Kommission prüft die eingehenden Widersprüche daraufhin, ob sie fristgerecht eingelegt wurden. Wenn dies nicht erfüllt ist, teilt sie dies derjenigen oder demjenigen mit, die oder der den Rechtsbehelf in Anspruch genommen hat. Ist der Widerspruch nicht fristgerecht eingelegt worden, verfällt der Anspruch auf Rückerstattung des SemesterTicketbeitrags. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), insbesondere § 32, findet Anwendung.

(3) Ist der Widerspruch fristgerecht und begründet eingelegt worden, kann die Kommission gemäß dieser Ordnung und den Erstattungskriterien neu über den Antrag entscheiden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist das Ergebnis und im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung die Begründung mitzuteilen und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundenbeamtin oder des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erheben. Die Klage ist zu richten gegen den AStA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch die Sprecherin oder den Sprecher. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und begründet werden. Die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Ur- und Abschrift beigelegt werden.“

### § 13 Verstoß gegen die Wahrheitspflicht

(1) Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein Erstattungsbescheid aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben ergangen ist und bei richtigen und vollständigen Angaben nicht ergangen wäre, kann er zurückgenommen und der gezahlte Erstattungsbeitrag unverzüglich zurückverlangt werden.

### § 14 Datenschutz

(1) Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern eingereichten Informationen unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission sowie alle weiteren mit den Daten dienstlich befassten Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Daten gegenüber jedermann verpflichtet. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt.

(2) Die Akten und Unterlagen der Antragstellerinnen und Antragsteller sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren. Nach Ablauf von drei Jahren sind die Akten und Unterlagen zu vernichten, soweit die Bescheide rechtskräftig sind.

### § 15 Schlussbestimmungen

(1) Mitglieder der Kommission dürfen an der Bearbeitung und Entscheidung ihrer eigenen Anträge nicht mitwirken. In solchen Fällen muss eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Bearbeitung und Entscheidung des Antrages mitwirken.

(2) Mitglieder der Kommission dürfen an der Bearbeitung und Entscheidung aus Befangenheitsgründen ihrerseits und aus Befangenheitsgründen auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers hin nicht an Bearbeitungen und Entscheidungen über Anträge mitwirken. In solchen Fällen muss eine Stellvertreterin oder Stellvertreter zur Bearbeitung und Entscheidung des Antrages mitwirken.

(3) Die Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent bzw. die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragsersatzung darf an der

Bearbeitung ihres oder seines eigenen Antrages nicht mitwirken. In solchen Fällen muss ein Mitglied der Kommission den Antrag bearbeiten und entscheiden. Im Falle eines Widerspruchsverfahrens darf dann dieses Mitglied an den Beratungen nicht teilnehmen. In solchen Fällen muss eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Bearbeitung und Entscheidung des Widerspruches mitwirken.

(4) Die Härtefall-Sozialreferentin oder der Härtefall-Sozialreferent bzw. die Referentin oder der Referent für SemesterTicketbeitragsersatzung darf aus Befangenheitsgründen ihrerseits oder seinerseits und auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers hin den entsprechenden Antrag nicht bearbeiten. In solchen Fällen muss ein Mitglied der Kommission den Antrag bearbeiten und entscheiden. Im Falle eines Widerspruchsverfahrens darf dann dieses Mitglied an den Beratungen nicht teilnehmen. In solchen Fällen muss eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Bearbeitung und Entscheidung des Widerspruches mitwirken.

(5) Diese Ordnung tritt nach ihrer Annahme durch das Studentinnen- und Studentenparlament und ihrer rechtsaufsichtlichen Prüfung durch die Hochschulleitung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

### Nachrichtlich:

#### Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) (Auszug)

### § 32

(1) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Behörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat.

(5) Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist.

**Erstattungskriterien der Ordnung zur Erstattung des SemesterTicket-Beitrags gem. § 1 Satz 1 und 2 der Beitragsordnung (BO) der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**§ 1 Allgemeines**

(1) Studentinnen und Studenten, die

- nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der dazugehörigen Wertmarke nachweisen oder aufgrund ihrer Behinderung Verkehrsmittel des VBN und der DB AG nicht oder frei (G bzw. aG) nutzen können,
- an einer weiteren Hochschule, die mit dem VBN und der DB AG einen entsprechenden Vertrag über das Semesterticket abgeschlossen hat, immatrikuliert sind,
- sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten,
- beurlaubt sind oder
- exmatrikuliert werden,

können sich ganz oder teilweise den Semesterticketbeitrag gem. § 1 Satz 1 und 2 der Beitragsordnung (BO) auf Antrag hin erstatten lassen.

(2) Studentinnen und Studenten, die

- aus gesundheitlichen Gründen oder
- aus Gründen der studienbezogenen Ortsabwesenheit

öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nur teilweise nutzen, können sich ganz oder teilweise den Semesterticketbeitrag gem. § 1 Absatz 2 der BO auf Antrag hin erstatten lassen.

(3) Studentinnen und Studenten, die wegen unzureichender finanzieller Voraussetzungen den Semesterticketbeitrag gem. § 1 Absatz 2 der BO nicht bezahlen können, wird der Semesterticketbeitrag auf Antrag hin ganz oder teilweise erstattet.

**§ 2 Anerkannte Schwerbehinderte, Studentinnen und Studenten im Auslands- oder Beurlaubungssemester, Studentinnen und Studenten, die sich im Antragssemester exmatrikulieren**

(1) Laut § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages zwischen der VBN und der DB AG und dem AStA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz An-

spruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der dazugehörigen Wertmarke nachweisen oder aufgrund ihrer Behinderung Verkehrsmittel der VBN und der DB AG nicht oder frei (aG) nutzen können, von dem Semesterticket ausgenommen.

(2) Studentinnen und Studenten, die sich im Antragssemester aufgrund ihres Studiums nachweislich ein Semester im Ausland aufhalten, sind gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages zwischen VBN, DB AG und AStA rückerstattungsberechtigt.

(3) Studentinnen und Studenten in Urlaubssemestern wird die Teilnahme am Semesterticket gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Vertrages zwischen VBN, DB AG und AStA freigestellt.

(4) Studentinnen und Studenten, die sich im oder vor dem Antragssemester exmatrikulieren, sind gem. § 3 Abs. 1 des Vertrages zwischen VBN, DB AG und AStA ganz- oder teilweise rückerstattungsberechtigt.

**§ 3 Gesundheitliche Gründe und studienbezogene Ortsabwesenheit**

**3.1 Gesundheitliche Gründe**

(1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist den Studentinnen und Studenten aufgrund einer Erkrankung von mehr als drei Monaten Dauer nicht möglich.

(2) Das Vorliegen gesundheitlicher Gründe wird nachgewiesen durch:

1. Bestätigung eines Krankenhausaufenthaltes, Sanatorium o.ä. oder
2. ärztliches Attest

(3) Studentinnen und Studenten, die aus gesundheitlichen Gründen das Semesterticket weiter benutzen können, wird der Semesterbeitrag nur teilweise erstattet.

**3.2 Ortsabwesenheit**

(1) Das Nutzen des Semestertickets ist Studentinnen und Studenten nicht möglich, weil sie sich im Antragssemester aus studienbezogenen Gründen (z.B. Praktikum, Diplom-, Examens-, Dissertationsarbeit, Auslandsaufenthalte von weniger als sechsmonatiger Dauer) mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets aufhalten.

(2) Das Vorliegen der Ortsabwesenheit wird nachgewiesen durch:

1. Mietbescheinigung o.ä. des vorübergehenden Wohnortes und

2. Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers o.ä. oder
3. Gutachten der betreuenden Lehrenden oder des betreuenden Lehrenden oder
4. Bestätigung der Hochschule über die Dauer des Auslandsaufenthalts.

(3) Studentinnen und Studenten, die aus Gründen der Ortsabwesenheit das Semesterticket weiter benutzen können, wird der Semesterbeitrag nur teilweise erstattet.

#### § 4 Fehlende finanzielle Voraussetzungen

(1) Ein Erstattungsanspruch ist anzuerkennen, wenn die Studentinnen und Studenten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) erhalten oder sich anders finanzieren (Vermögen, Mietentnahmen, Wohngeld, Einkommen, etc.), und sie abzüglich der im folgenden dargestellten Kosten unterhalb des jeweils gültigen Sozialhilferegelsatzes für Alleinstehende und Haushaltsvorstände liegen.

1. Kosten der Unterbringung, max. jedoch der Durchschnittsbetrag der jeweils letzten Erhebung des SWO,
2. Kinderfreibeträge gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG und § 23 Abs. 2 BAföG,
3. Freibeträge für Ehegatten und andere unterhaltspflichtige Personen gem. § 23 Abs. 1 Nr. 2 BAföG und § 23 Abs. 2 BAföG,
4. Differenzbetrag zwischen Kranken- und Pflegeversicherung einer freiwilligen Versicherung und der studentischen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Der abzugsfähige Betrag gemäß Punkt 1 ist, solange keine aktuelle Erhebung vorliegt, im prozentual gleichen Maße den Erhöhungen des Wohnbedarfs gem. § 13 (2) BAföG anzupassen.

(3) Der abzugsfähige Betrag gemäß Punkt 1 wird außerdem bei Haushalten mit mehr als einer Person für die zweite Person um 40%, für die dritte Person um 30% und für jede weitere Person um weitere 25% erhöht.

(4) Beträgt nach Abzug der Kosten der Unterbringung das zur Verfügung stehende monatliche Einkommen weniger als 50% des jeweils gültigen Sozialhilferegelsatzes für den Haushalt der Antragstellerin oder des Antragstellers, so ist gesondert zu begründen, dass dieses zur laufenden Lebenshaltung ausreicht.

(5) Das Vorliegen fehlender finanzieller Voraussetzungen wird nachgewiesen durch:

1. Darstellen der sozialen Verhältnisse,

2. Erklärung, warum die Zahlung des Semesterticketbeitrages eine unzumutbare Härte darstellen würde,
3. Einkommensnachweis (z.B. Wohngeldbescheid, Steuerbescheinigung oder Einkommensbescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder Einkommensnachweis der Ehepartnerin oder des Ehepartners, andere Einkommen),
4. Nachweis über die Höhe der Mietkosten (Wohngeldbescheid, Mietvertrag in Kopie, o.ä.),
5. Nachweis über die Höhe der Kranken- und Pflegeversicherung, wenn freiwillig versichert,
6. eigene oder andere Kinder oder andere Unterhaltspflichtige (z.B. Lohnsteuerkarte, Geburtsurkunde, etc.).

(6) Bei Studentinnen und Studenten, die noch nicht das 14. Fachsemester erreicht haben, wird davon ausgegangen, dass sie dem Grunde nach BAföG-fähig sind. Teilen die Antragstellerinnen und Antragsteller diese Auffassung nicht, können sie einen ablehnenden BAföG-Bescheid als Kopie als Nachweis abgeben. Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer. Bitte beachten: Die Angaben über das Einkommen der Eltern und der Geschwister sind zu schwärzen!

(7) Studentinnen und Studenten, denen ein Erstattungsanspruch aufgrund fehlender finanzieller Voraussetzungen zuerkannt ist, wird der Semesterbeitrag, höchstens jedoch die Differenz zwischen ihrem Einkommen abzgl. der Kosten nach Abs. 1 Ziffern 1-4 und dem jeweils gültigen Sozialhilferegelsatz, erstattet.

(8) Studentinnen und Studenten, denen ein Erstattungsanspruch aufgrund fehlender finanzieller Voraussetzungen zuerkannt ist, dürfen ihr Semesterticket behalten.

#### § 5 Doppeltimmatrikulation

(1) Studentinnen und Studenten die im Antragssemester an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und einer weiteren Hochschule, die mit dem VBN und der DB AG einen entsprechenden Vertrag über das Semesterticket abgeschlossen hat, immatrikuliert sind, wird auf Antrag hin der Beitrag für das Semesterticket erlassen oder erstattet, sofern es sich bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht um ihre Heimatuniversität handelt.

(2) Das Vorliegen einer Doppeltimmatrikulation wird nachgewiesen durch:

1. Aktuelle Immatrikulationsbescheinigungen der entsprechenden Hochschulen und
2. Nachweis, welche der Hochschulen die Heimatuniversität ist.

## § 6 Auszahlungsbedingungen im Besonderen

(1) Alle Antragstellerinnen und Antragsteller mit Ausnahme von Antragstellerinnen und Antragstellern gemäß § 4 (Fehlende finanzielle Voraussetzungen) müssen ihr Semesterticket für den Zeitraum, für den eine Erstattung beantragt wird, bei den entsprechenden Stellen abgeben. Erst danach kann eine Auszahlungs- oder Überweisungsanweisung erfolgen. Eine Rückgabe des SemesterTickets erfolgt nicht, wenn der Zeitraum am Ende des Semesters liegt bzw. das ganze Semester umfasst.

## § 7 Generelle Auszahlungsbedingungen

(1) Auszahlungs- oder Überweisungsanweisungen können grundsätzlich erst nach Inkrafttreten eines Haushaltsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität getätigt werden.

(2) Ausgenommen hiervon sind Zahlungen an Studentinnen und Studenten, die aufgrund des Semesterticketvertrages mit dem VBN und der DB AG oder aufgrund der jeweils gültigen Tarifbestimmungen von der Verpflichtung zur Abnahme eines Semestertickets ausgenommen sind und daher einen Anspruch auf Rückerstattung haben. Diese werden auch ohne gültigen Haushaltsplan getätigt.

(3) Die Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg behält sich das Recht vor eine Höchstgrenze von 4 % ihres gemäß Beitragsordnung nicht zweckgebundenen Haushaltvolumens pro Semester festzusetzen, die für Rückerstattungen gemäß § 3 oder § 4 verwendet werden können.

Hierbei werden die Studentinnen und Studenten, die eine Rückerstattung wegen fehlender finanzieller Voraussetzungen beantragen, zuerst berücksichtigt. Der Restbetrag wird danach gleichmäßig auf alle weiteren AntragstellerInnen, höchstens jedoch der Beitrag des Semestertickets, verteilt.

## § 8 In-KraftTreten

Diese Erstattungskriterien treten nach ihrer Annahme durch das Studentinnen- und Studentenparlament und ihrer rechtsaufsichtliche Prüfung durch die Hochschulleitung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

## Änderung der Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 01.04.2003

Das Studierendenparlament hat auf seinen Sitzungen am 27.06.2001 und 16.01.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz (3) wird ein neuer Satz 2 eingefügt: *Das Studierendenparlament soll über seinen Vorschlag bereits im Sommersemester entscheiden.*

In § 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: *Das WählerInnenverzeichnis der Studentenschaft ist der Abschnitt des WählerInnenverzeichnisses der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Wahlen der studentischen Mitglieder in Senat und Fakultätsräten. Es liegt zusammen mit der Wahlordnung mindestens im Wahlamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Einsichtnahme aus.*

In § 8 wird ein neuer Absatz (2) eingefügt: *Eine Veranstaltungswoche hat in der Regel sechs Veranstaltungstage. Bei einer Änderung der Anzahl der Veranstaltungstage gelten die Fristen entsprechend.*

In § 11 Satz 1 wird *fünf Wochen* ersetzt durch *36 Veranstaltungstage*.

In § 13 wird der erste Satz wie folgt geändert: Die Zahl *drei* wird durch *zwei* ersetzt.

In § 15 wird Absatz 4 der Wahlordnung wie folgt ergänzt: *Sollte die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber für einen Listenwahlvorschlag die Mindestzahl gem. § 13 Satz 1 unterschreiten, so sind die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber wie Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten zu behandeln.*

In § 21 Absatz (2) und in § 23 wird *zehn Veranstaltungstage* ersetzt durch *zwölf Veranstaltungstage*.

In § 16 wird *eine Woche* ersetzt durch *sechs Veranstaltungstage*.

Diese Änderungen treten nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.